

WAHLEN ZUR KAMMERVERSAMMLUNG DER ÄRZTEKAMMER WESTFALEN-LIPPE DER WAHLPERIODE 2024/2029 (18. AMTSPERIODE)

1. Wahlbekanntmachung

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern in der Fassung vom 20. September 2013 (GV.NRW 2013 S. 577) folgendes bekannt:

1) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe auf.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis

Mittwoch, den 17. Juli 2024, 18.00 Uhr,

bei der Wahlleitung des jeweiligen Wahlkreises eingereicht werden.

Gemäß § 11 Heilberufsgesetz NW werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl unter den Bewerber/-innen dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Alle Wahlberechtigten haben dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Dementsprechend müssen sich die Wahlvorschläge auf den Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Arnsberg umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold umfasst die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Münster umfasst die Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen, die am Wahltag mindestens 3 Monate der Ärztekammer Westfalen-Lippe angehören.

Kammerangehörige können nur in dem Wahlkreis wählen und gewählt werden, in dem sie wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder bei dem aufsichtführenden Ministerium beschäftigt sind.

Freiwillige Kammerangehörige gem. § 2 Abs. 2 Heilberufsgesetz NW in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind weder wählbar noch dürfen sie wählen.

2) Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung

Der Kammerversammlung der 18. Amtsperiode der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden gemäß § 15 Heilberufsgesetz NW voraussichtlich 121 Delegierte (Höchstzahl) angehören.

Davon entfallen auf den Wahlkreis Regierungsbezirk:
(Stand: 05.02.2024)

Arnsberg voraussichtlich 52 Delegierte
Detmold voraussichtlich 28 Delegierte
Münster voraussichtlich 41 Delegierte

Die endgültige Zahl der zu wählenden Delegierten in den einzelnen Wahlkreisen wird in einer weiteren Wahlbekanntmachung nach Abschluss der Wählerverzeichnisse im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgegeben.

Für die Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch anheimgestellt, vorsorglich zu berücksichtigen, dass — je nach der Zahl der zu erwartenden Stimmen auf ihren Wahlvorschlag — genügend Kandidaten für ein Einrücken in die Kammerversammlung, einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten/-innen, zur Verfügung stehen. Auf § 21 Absätze 1–6 und § 22 Absatz 3 Wahlordnung wird hierzu verwiesen.

3) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschläge oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber/-innen in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens und ihrer beruflichen Anschrift (Ort der Berufsausübung mit Anschrift), wenn nicht vorhanden privaten Anschrift, sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 Heilberufsgesetz NW genannt sein müssen.

Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Worte umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Muster für einen Wahlvorschlag können schriftlich (Postfach 40 67, 48022 Münster), telefonisch (0251 929-2408), per Fax (0251 929-2449) oder per E-Mail: wahlen@aeowl.de bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe angefordert werden bzw. im Internet unter www.aeowl.de, „Wahlen zur Kammerversammlung der 18. Amtsperiode“, ausgedruckt werden.

4) Berücksichtigung von Frauen

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 44 Prozent Frauen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass Frauen in der Kammerversammlung mindestens entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein können, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

5) Unterschriften und weitere Erklärungen

Gemäß § 16 Heilberufsgesetz NW müssen Listenwahlvorschläge ebenso wie Einzelwahlvorschläge von mindestens 40 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten.

Die Wahlberechtigten dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Wer in einem Wahlvorschlag benannt ist, muss hierzu seine Zustimmung erteilen. Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten und dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Wahlvorschlag wird durch die Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnern/-innen des Wahlvorschlags gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der/die zweite als Stellvertretung, soweit keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss ermächtigt.

Muster für die Unterstützung eines Wahlvorschlags und für die Zustimmungserklärung können bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe (siehe Ziff. 3) angefordert werden.

6) Reihenfolge der Wahlvorschläge

Nach Abschluss der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuss des jeweiligen Wahlkreises bis spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Er stellt dabei die Wahlvorschläge mit den notwendigen Angaben (§ 11 Abs. 1 Wahlordnung) – bei Listenwahl für die ersten 5 Bewerber/-innen – fest und gibt ihnen fortlaufende Nummern.

Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 Absätze 1 und 2 der Wahlordnung).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Hauptwahlausschuss spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag – also spätestens bis zum 28. August 2024 – entscheidet.

7) Wortlaut der Wahlordnung

Der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern ist im Heft 3/2024 des „Westfälischen Ärzteblattes“ sowie im Internet unter www.aeowl.de veröffentlicht.

Weitere Exemplare der Wahlordnung können schriftlich (Postfach 40 67, 48022 Münster), telefonisch (0251 929-2408), per Fax (0251 929-2449) oder per E-Mail: wahlen@aeowl.de bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe, angefordert werden.

Dr. med. Bernd Hanswille
Hauptwahlleiter